Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen in NRW

HANDLUNGSFELDER

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL |
Fachverband für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung

Inklusion ist unteilbar. Dies gilt für alle – auch für Menschen mit außergewöhnlich intensiven Unterstützungsbedarfen und doch ist Inklusion, im Sinne der selbstverständlichen Teilhabemöglichkeit, gerade für diesen Personenkreis häufig nur begrenzt erlebbar. Deshalb stellt das vorliegende Maßnahmenpapier Handlungsfelder vor und zeigt auf, welcher Akteur in dem jeweiligen Feld welche Maßnahmen ergreifen muss, damit Inklusion für Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen erlebbarer wird.

Der Personenkreis der Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen ist sehr heterogen und zeichnet sich darüber aus, dass die Personen komplexe und sehr spezialisierte Unterstützungsbedarfe in nahezu allen relevanten Lebensbereichen haben. Häufig liegen Mehrfachdiagnosen und komplexe Aktivitätsbeeinträchtigungen vor, mit denen ein aus Sicht der Umwelt unvorhersehbares und/oder unverhältnismäßiges Verhalten (in einigen Situationen) einhergeht.

In dem von dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und dem Fachverband für Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung erarbeiteten Positionspapier »Menschen mit außergewöhnlich intensiven Unterstützungsbedarfen« werden ausführlich die Bedarfe, die aktuelle Situation und Rahmenbedingungen der jetzigen Angebote und daraus abgeleitet notwendige Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Dieses Positionspapier ist zu verstehen als Grundlage für Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), Interessenvertretungen, Fachpolitikern, den Landschaftsverbänden, Leistungserbringern und der Freien Wohlfahrt, so dass ein Standard für diese Unterstützungsangebote in NRW entwickelt werden kann.

Konkludierend lassen sich aus dem Positionspapier folgende Handlungsfelder für die Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen ableiten:

1. Konzepte und Methoden

Auf die außergewöhnlich intensiven Unterstützungsbedarfe müssen die Leistungserbringer und Leistungsträger mit sehr guten fachlichen Konzepten und individuellen Arrangements reagieren: Im Rahmen des SGB IX sind innerhalb der bestehenden und zukünftigen Leistungsangebote auch für Menschen mit außergewöhnlich intensiven Unterstützungsbedarfen konsequent personenzentrierte Leistungen auf Basis des Landesrahmenvertrages NRW zu erbringen. Dafür müssen Leistungserbringer eine durchgehende Anwendung von evidenzbasierten oder fachlich anerkannten (dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend) Konzepten und Methoden (inklusive Gewaltprävention) vorantreiben und über ihre Fachkonzepte umsetzen. Die Leistungsträger müssen diese Teilhabeangebote im Rahmen der personenzentrierten Leistungserbringung umfassend, langfristig und verbindlich refinanzieren.

Es müssen auf den Personenkreis spezialisierte Konsulentendienste entwickelt werden und verfügbar sein, so dass eine unabhängige fallbezogene Beratung sichergestellt werden kann. Die Finanzierung dieser Dienste muss dauerhaft durch die Landschaftsverbände sichergestellt werden.

2. Personalentwicklung

Leistungserbringer müssen sicherstellen, dass Mitarbeitende, die Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Bedarfen unterstützen, sehr gut qualifiziert sind. Die Teams sollten multiprofessionell ausgerichtet sein. Die Leistungserbringer müssen dabei eine menschenrechtsbasierte Haltung fördern. Dafür benötigen die Mitarbeitenden eine grundlegende Ausbildung und umfassende Schulungen und Fortbildungen. Supervision muss obligatorisch werden, da sie ein schnelles, ethisches Reflexionsvermögen und anwendungsbezogenes Wissen fördert.

Diese Schulungen, Fortbildungen und Supervisionen müssen durch die Leistungsträger refinanziert werden. Die Curricula der Ausbildungen und Studiengänge, deren Absolvent*innen im Rahmen der Sozialen Teilhabe tätig sind, müssen dementsprechend angepasst werden.

Die Erbringung der »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsleistungen erfordert besondere Qualifikationen und ist gleichzeitig für alle Mitarbeitenden besonders herausfordernd und intensiv. Daher ist ein entsprechender multiprofessioneller Personalmix inklusive Bachelor- und Masterabsolvent*innen sowie eine entsprechend erhöhte Vergütung für Mitarbeitende durch die Landschaftsverbände zu refinanzieren. Nur so wird es künftig den Leistungserbringern gelingen, ausreichend Mitarbeitende für eine Tätigkeit in diesen Angeboten zu akquirieren. Bereits heute melden viele Leistungserbringer Probleme bei der Akquise von Mitarbeitenden in diesen Angeboten.

3. Recht

Die Unterstützungsleistung soll immer auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung mit möglichst ausgeglichenen Machtverhältnissen erbracht werden. Dazu gehört auch, dass es höchste Priorität hat, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Es gibt jedoch Fälle, in denen trotz spezifischer Methoden und Konzeptionen, sehr gut geschulter Mitarbeitender und gemeinsamen Bemühungen aller Beteiligten freiheitsentziehende Maßnahmen nicht vermieden werden können. Für diese Fälle ist es sehr wichtig, dass das MAGS und die Politik auf eine Vereinheitlichung und Standardisierung von richterlichen Beschlüssen aktiv hinwirken. Vorgaben für den Inhalt von Beschlüssen für geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen entwickelt werden. Rechtliche Betreuer*innen müssen sich zu freiheitsentziehenden Maßnahmen fortbilden und informieren können, damit sie die von Ihnen verlangte aktive Rolle bei der Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen wahrnehmen können.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) muss in den im Positionspapier aufgezeigten Punkten konkretisiert werden. Das MAGS muss etwa die Frage, ob mit dem Begriff »Überwachung« die Kontrolle der Durchführung vor Ort oder die grundsätzliche Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme gemeint ist, eindeutig klären.

4. Interne Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Leistungserbringer müssen interne Sicherungssysteme weiterentwickeln, in denen die Sicherung der Qualität der Arbeit inklusive der rechtlichen Aspekte zyklisch überprüft und gegebenenfalls auf die aktuellen fachlichen Erkenntnisse angepasst wird. Leistungserbringer müssen zudem umfassende und kontinuierliche Schulungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen über die Darstellung in ihren internen Qualitätsstandards sicherstellen, wie es dem WTG entspricht.

Auch die WTG-Behörden und die Leistungsträger müssen für diese Zielgruppe passende Qualitätsstandards und Qualitätssicherungssysteme entwickeln und etablieren. Darüber hinaus ist eine externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit für Leistungsberechtigte zu entwickeln, deren Mitarbeitende auch aufsuchend in (geschlossene) besondere Wohnformen kommen. Das MAGS kann analog zu den Besuchskommissionen in psychiatrischen Kliniken eine vergleichbar besetzte Besuchskommission für geschlossene besondere Wohnformen einrichten.

Zur allgemeinen Sicherung der Qualität muss das Land NRW mit allen Beteiligten »Runde Tische – Menschen mit ›außergewöhnlich‹ intensiven Unterstützungsbedarfen« veranstalten. Sie könnten ähnlich aufgebaut sein wie der »Runde Tisch Entlassungsplanung Verhältnismäßigkeitsentlassungen« des LWL.

5. Bedarfsermittlung

Die Leistungsträger müssen BEI_NRW konsequent in der Bedarfsermittlung anwenden, für ihre Fallmanager*innen ausreichend zeitliche Ressourcen einplanen und das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW in Kooperation mit der Freien Wohlfahrt weiterentwickeln, damit eine ganzheitliche Erfassung der »außergewöhnlich« intensiven Bedarfe möglich ist.

6. Wohnraum

Regionale personenzentrierte passgenaue Wohnangebote müssen in allen Gebietskörperschaften von NRW vorgehalten werden. Dafür ist es notwendig, dass die Landschaftsverbände die Investitionskosten für die spezifischen Gebäude- und Wohnkonzeptionen und deren Betriebskosten auf Basis der Ist-Kosten finanzieren. Ein Controlling über den Aufbau von regionalen personenzentrierten Wohnangeboten muss im Rahmen des »Runden Tisches - Menschen mit ›außergewöhnlich‹ intensiven Unterstützungsbedarfen« durchgeführt werden.

7. Partizipation

Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen müssen konsequent als Expert*innen in eigener Sache im Prozess der Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten beteiligt sein.

8. Gesundheitsbezogene Angebote

Das MAGS muss den Ausbau der regionalen ambulanten und stationären somatischen und psychiatrischen Versorgung im Rahmen des SGB V mit ausgewiesener Fachexpertise für diesen Personenkreis vorantreiben, so dass in allen Gebietskörperschaften von NRW qualifizierte Behandlungsangebote leicht erreichbar sind. Dazu gehören auch spezielle Institutsambulanzen mit mobilen multiprofessionellen Teams. Der Ausbau von Medizinischen Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) muss weiter gefördert werden, damit sie für den Personenkreis erreichbar sind.

9. Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungserbringer müssen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben die Konzepte der Beruflichen Bildung anpassen. Zusätzlich müssen die Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung verbessert werden und individuelle räumliche Lösungen geschaffen werden. Der Ausbau von Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben ist aufgrund der weiterhin nicht ausreichenden Versorgung weiter auszugestalten und entsprechend durch die Leistungsträger zu finanzieren.

10. Regionale und kommunale Strukturen

Personenzentrierte Angebote im Sozialraum müssen mit der städtischen Infrastruktur (etwa Psychiatriekoordinator*innen, Sozialplaner*innen) vernetzt sein. Bei der Ausweisung von Wohngebieten müssen von den Kommunen Grundstücke für die Schaffung von Angeboten für Menschen mit » außergewöhnlich« intensiven

Unterstützungsbedarfen gesondert ausgewiesen werden, damit Angebote überhaupt umgesetzt werden können. Verbünde von Leistungserbringern könnten sich – bezogen auf definierte Regionen – gemeinsam mit spezialisierten psychiatrischen Behandlungszentren zur verbindlichen Schaffung von individuellen Wohnarrangements verpflichten unter der Voraussetzung, dass diese mit dem Leistungsträger abgestimmt sind und vollständig refinanziert werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für regional verortete personenzentrierte Leistungen für alle Menschen mit Behinderungen inklusive der Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen.

11. Abbau von Angeboten auf Komplexgeländen

Die Leistungserbringer müssen den Prozess des Umbaus der Angebote auf den Komplexgeländen weiter führen und dafür kleine, regionale Angebote schaffen. Voraussetzung hierfür ist die Refinanzierung dieser Angebote inklusive der Kosten zur Schaffung der neuen und Abwicklung der alten Gebäude durch die Landschaftsverbände.

12. Forschung und Monitoring

Wie im Positionspapier ausführlich dargestellt, ist die Unterstützung von Menschen mit »außergewöhnlich« intensiven Bedarfen sehr komplex und vielschichtig. Dies ergibt sich auch daraus, dass es nur unzureichende und wenig definierte Statistiken über den Personenkreis, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB und die Angebote gibt. Hier müssen Leistungsträger und Leistungserbringer eine aussagekräftige und kontinuierlich fortgeschriebene Statistik aufbauen, um diese Fragen beantworten zu können.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Forschungsfragen offen sind. Hier ist es notwendig, dass das MAGS Forschungsprojekte zu evidenzbasierten Konzepten und Methoden sowie zu dem Personenkreis und bestmöglichen Angebotsformen und Versorgung in Auftrag gibt.

Fazit – Begleitgremium NRW

Aus den Ausführungen zu den Handlungsfeldern ergeben sich umfassende Entwicklungsaufgaben für alle beteiligten Akteure. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben kann den Akteuren nur gut abgestimmt gelingen. Dafür ist es wichtig, dass ein Standard für Angebote für Menschen mit » außergewöhnlich« intensiven Unterstützungsbedarfen mit allen beteiligten Akteuren erarbeitet wird, der die Aufgaben aller Akteure in den Blick nimmt. Auf diesen Standard aufbauen ist die Schaffung eines »Begleitgremiums« notwendig, in dem sich die verschiedenen Ak-

teure fortlaufend austauschen und gemeinsam überwachen, dass die Entwicklungsaufgaben zügig bewältigt werden. In diesem Begleitgremium sollten Vertreter*innen des MAGS, der Leistungsträger, der LAG Freie Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe, der Leistungserbringer und fachlichen Expert*innen zusammen kommen.